

144-09



Rheinland-Pfalz

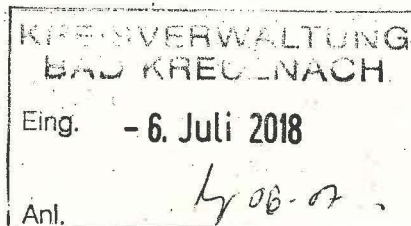
MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Immissionsschutzbehörden des
Landes Rheinland-Pfalz

- gemäß Verteiler -



29.06.2018

09. Juli 2018
Cde 10.07.2018
30.07.18
Faw

Mein Aktenzeichen
106-83 112-42/2018-5#9
Referat 1064

Ihr Schreiben vom
Anspruchspartner/-in / E-Mail
Herr Henning Müller-Planker
henning.mueller-
planker@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4952
06131 16-174952

Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der Verordnung über Verdunstungs- kühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Anzeige-/Meldepflichten nach den §§ 10 und 13 der 42. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Juli 2017 wurde die neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung trat am 19. August 2017 in Kraft. Abweichend davon treten die Anzeigepflichten gemäß § 13 i.V. mit § 20 Satz 2 der 42. BImSchV am **20. Juli 2018** in Kraft. Diesbezüglich teile ich Ihnen zur Ihrer Information, auch für den Fall, dass bei Ihnen Anfragen von Betreibern entsprechender Anlagen eingehen, Folgendes mit:

Nach § 13 Abs. 1 bis 4 der 42. BImSchV sind die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verpflichtet, Neuanlagen, Bestandsanlagen, Änderungen an Anlagen, Anlagenstilllegungen und Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin haben die Betreiber, wenn bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der in Anlage 1 der 42. BImSchV genannten Maßnahmenwerte (Legionellen-Konzentration) festgestellt wird, die zuständigen Behörden nach § 10 S. 1 Nr. 1 der 42. BImSchV unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 der 42.

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



BlmSchV und nach § 10 S. 1 Nr. 2 der 42. BlmSchV innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 der 42. BlmSchV zu informieren.

Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 der 42.

BlmSchV und Informationen nach § 10 der 42. BlmSchV sind gemäß der Auffangregelung in § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd. Auch zukünftig ist geplant, die Zuständigkeit für den Vollzug der 42.

BlmSchV auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu übertragen.

Nach § 17 der 42. BlmSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde vorschreiben, dass der Betreiber für Informationen nach § 10 der 42. BlmSchV oder Anzeigen nach § 13 der 42. BlmSchV, die nach dieser Verordnung der Behörde zu übermitteln sind, das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat.

Auf Basis der Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) haben sich Bund und Länder zur Entwicklung einer gemeinsamen Software verpflichtet, in der die Informationsformate und Übermittlungswege für Anzeigen nach § 13 der 42. BlmSchV und Informationen nach § 10 der 42. BlmSchV bundeseinheitlich festgelegt sind.

Diese Internet-basierte Softwareanwendung („Kataster Verdunstungskühlanlagen“ – KäVKA) steht nun zur Verfügung und wird spätestens am **19. Juli 2018** freigeschaltet, so dass die Betreiber ihre Bestandsanlagen bei Inkrafttreten des § 13 der 42. BlmSchV fristgerecht elektronisch anzeigen können bzw. die Webwendung für die Unterrichtung der zuständigen Behörde über Maßnahmenwertüberschreitungen nutzen können.

Auf die Webanwendung kann über die URL <http://www.kavka.bund.de> zugegriffen werden. Durch abgesicherte Zugangsverfahren ist sichergestellt, dass im Rahmen der Datenerfassung nur die jeweiligen Betreiber bzw. die zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz die Daten einsehen können.



Für Rheinland-Pfalz soll die Festlegung der Informationsformate und Übermittlungswege im Rahmen einer Allgemeinverfügung erfolgen, die sich zurzeit noch in Abstimmung befindet. Darin soll festgelegt werden, dass für Anzeigen nach § 13 der 42. BImSchV und für die Erfüllung der Informationspflichten nach § 10 der 42. BImSchV ausschließlich der elektronische Weg über die Webanwendung „KaVKA“ zu nutzen ist.

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Anzeige- und Meldepflichten der 42. BImSchV zu gewährleisten, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie auf Ihrer Internetseite einen entsprechenden Hinweis über die Nutzung und Erreichbarkeit der Webanwendung „KaVKA“ für Anzeigen nach § 13 der 42. BImSchV und die Weitergabe von Informationen nach § 10 der 42. BImSchV einstellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Henning Müller-Planker